

6.1964

KUVI

2349/3

A i d e M é m o i r e

1) Die österreichische Bundesregierung ist über die gegenüber dem früheren österreichischen Botschafter in Moskau anlässlich seiner Abschiedsbesuche formulierte sowjetische Auffassung betreffend die Bemühungen Österreichs um ein Arrangement mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in eingehender Weise unterrichtet worden.

2) Die österreichische Bundesregierung glaubt, die im obigen Zusammenhang geäußerte sowjetische Sorge als einen Ausdruck freundschaftlicher Gesinnung betrachten und aus ihr den sowjetischen Wunsch entnehmen zu können, jede Trübung der bestehenden und für beide Teile wertvollen guten österreichisch-sowjetischen Beziehungen von vornherein zu vermeiden.

3) Die Festigung und Vertiefung der Freundschaft zwischen Österreich und der Sowjetunion, die sich auf der Basis des österreichischen Staatsvertrages und der immerwährenden Neutralität Österreichs in so erfreulicher Weise weiterentwickelt hat, war, ist und bleibt eines der Axiome der österreichischen Aussenpolitik. Die österreichische Bundesregierung hat daher besonderes Interesse, das Entstehen von Missverständnissen im Zusammenhang mit den Bemühungen der österreichischen Seite um eine Regelung der sich für Österreich aus der fortschreitenden Entwicklung der europäischen Integration ergebenden wirtschaftlichen Probleme möglichst zu verhindern. Sie glaubt daher, auch ihrerseits mit aller Offenheit, wie dies zwischen befreundeten Staaten üblich ist, zu den von der sowjetischen Seite geäußerten Bedenken Stellung nehmen zu sollen.

4) Anlässlich des Staatsbesuches einer österreichischen Regierungsdelegation unter der Führung des damaligen Bundeskanzlers Dr. Gorbach im Juni 1962 in Moskau hatte die österreichische Seite Gelegenheit, der unter dem Vorsitz Ministerpräsident Chruschtschows stehenden sowjetischen Delegation die unverändert gebliebenen Grundlinien der österreichischen Aussenpolitik eingehend zu erläutern. An dieser aussenpolitischen Haltung Österreichs hat sich nichts geändert. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Regierungserklärung vom 2. April d.J. sowie auf die im Namen der Bundesregierung vor dem Nationalratsausschuss für wirtschaftliche Integration am 13. Mai d.J. abgegebene aussenpolitische Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Klaus verwiesen werden, in denen es u. a. heisst:

"Die österreichische Aussenpolitik wird sich auch in Zukunft von dem Grundsatz der immerwährenden Neutralität leiten lassen und weiterhin auf die damit verbundenen Verpflichtungen achten . . . . Die österreichische Aussenpolitik wird weiters auf die strikte Einhaltung aller Bestimmungen des Staatsvertrages, dem Österreich die Wiedererlangung seiner vollen Freiheit verdankt, Bedacht nehmen . . . . Diese für das aussenpolitische Handeln der früheren Regierungen bestimmend gewesenen Grundsätze stellen auch für die am 2. April 1964 angelobte Bundesregierung die Grundlinie allen aussenpolitischen Handelns dar . . . . Nach den leidvollen Erfahrungen seiner weiter zurückliegenden Vergangenheit weiss das österreichische Volk und weiss die Bundesregierung die Unabhängigkeit unseres Landes zu schätzen . . . ."

Hiemit hat auch die neue österreichische Bundesregierung ein klares und eindeutiges Bekenntnis zu jener Politik abgelegt, auf deren Grundlage sich unter den früheren österreichischen Regierungen das österreichisch-sowjetische Vertrauensverhältnis entwickelt hat.

./.

5) Im Zuge des erwähnten Staatsbesuches hat die österreichische Regierungsdelegation die sowjetische Seite unter Darlegung der hiezu zwingenden wirtschaftlichen Gründe davon in Kenntnis gesetzt, dass die österreichische Bundesregierung in Verhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke des Abschlusses eines Arrangements rein wirtschaftlicher Natur, das der Sicherung der Exportmärkte der österreichischen Wirtschaft dienen soll, einzutreten beabsichtigt. Sie hat in diesem Zusammenhang jedoch keine Zweifel darüber aufkommen lassen, dass Österreich ein solches Abkommen nur unter der Voraussetzung unterzeichnen werde, dass es seinen im Jahre 1955 eingegangenen internationalen Verpflichtungen voll und ganz Rechnung trage.

Auch an dieser österreichischen Haltung hat sich seit dem Staatsbesuch in Moskau nichts geändert. In den erwähnten Erklärungen heisst es zu diesem Punkt ausdrücklich: "Die österreichische Bundesregierung kennt die Grenzen, die Österreich bei der Teilnahme an einer europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gesetzt sind." Die österreichische Seite hat dementsprechend auch in Brüssel im Zuge der Erkundungsgespräche mit der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Möglichkeiten eines "Abkommens sui generis" in eindeutiger Weise jene Vorbehalte dargelegt, deren Annahme seitens der EWG sie auf Grund der besonderen völkerrechtlichen Stellung Österreichs für geboten erachtet. Diese Vorbehalte wurden in der mehrfach erwähnten Regierungserklärung wie folgt umrissen: "Mit Rücksicht auf die Neutralität und die Verpflichtungen des österreichischen Staatsvertrages muss die Bundesregierung . . . Wert darauf legen, dass über die nachfolgend angeführten Punkte eine befriedigende Vereinbarung erzielt werden kann:

- a) Die Erhaltung der handelspolitischen Vertragshoheit;
- b) Das Recht auf Kündigung;
- c) Die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die der völkerrechtlichen Lage Österreichs entsprechen;
- d) Die Sicherstellung eines gewissen Masses an Eigenversorgung."

Die österreichische Bundesregierung hat auch die Regierungen der EWG-Staaten nicht im Zweifel darüber gelassen, dass sie sich nur unter den zitierten Voraussetzungen zum Abschluss eines Vertrages bereit finden wird.

6) Im Hinblick darauf, dass nunmehr die Kommission der EWG dem Ministerrat der EWG über die Frage eines Arrangements mit Österreich berichten wird, glaubt die österreichische Bundesregierung noch einmal betonen zu müssen, dass auch das künftige aussenpolitische "Handeln" Österreichs von dem "Bekenntnis zum Grundsatz der Vertragstreue" geleitet sein und daher weiterhin, wie es in der Regierungserklärung heisst, die "Basis für vertrauensvolle Beziehungen zu allen Staaten bilden" wird. Im Hinblick auf den Wert, den sie auf ungetrübte Beziehungen zur Sowjetunion legt, hofft sie insbesondere, mit diesen Feststellungen allfällige Missverständnisse aufgeklärt zu haben.

7) Der wirtschaftliche europäische Integrationsprozess ist eine Tatsache, die der umwälzenden technologischen und ökonomischen Entwicklung Rechnung trägt. Hierbei kann nicht übersehen werden, dass der österreichische Export in die Staaten der EWG rund 50 % des österreichischen Gesamtexportes beträgt und in fortschreitendem Masse diskriminiert wird.

./.

8) Die österreichische Bundesregierung darf daher von befreundeten Regierungen Verständnis dafür erwarten, dass sie dafür eintritt, "die Beziehungen zu Österreichs traditionellen Handelspartnern nach allen Richtungen hin aufrecht zu erhalten." Diesem Ziel dienen die Bemühungen um ein dem besonderen Status Österreichs Rechnung tragendes Sonderabkommen mit der EWG, dem unter den gegenwärtigen Voraussetzungen einzigen Mittel, das geeignet erscheint, der erwähnten, immer stärker fühlbar werdenden Erschwerung des österreichischen Aussenhandels mit den bedeutendsten Handelspartnern des Landes zu begegnen. In dem gleichen Sinne müssen aber auch die in den letzten Jahren erfolgreichen Bemühungen um eine Ausweitung des Handelsverkehrs mit den osteuropäischen Staaten, einschliesslich der Sowjetunion, sowie den EFTA-Staaten verstanden werden.

9) Es ist richtig, dass trotz des fortschreitenden Zollabbaues innerhalb der Gemeinschaft der 6 Staaten der Anteil Österreichs am Aussenhandel der EWG heute noch fast unverändert geblieben ist. Hiefür war im wesentlichen die allgemeine günstige Konjunkturlage sowie die Tatsache massgebend, dass die vorgesehenen Zollmassnahmen der EWG im vollen Umfange erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden. Nichtsdestoweniger hält ein Teil der österreichischen Exportwirtschaft seine Exporte in die Länder der EWG auch heute nur mehr mit Schwierigkeiten aufrecht, in der Annahme, dass es in absehbarer Zeit zum Abschluss eines Arrangements mit dem Gemeinsamen Markt kommen wird. Sollte dies nicht gelingen, wären erhebliche Exportrückgänge unvermeidlich, was nicht ohne ernste Folgen für die österreichische Gesamtwirtschaft bleiben würde. Die österreichische Bundesregierung dürfte in der Annahme nicht fehlen, dass sich auch die sowjetische Regierung dessen bewusst ist, wie eng die gesunde politische Entwicklung des Landes und das in der österreichischen Bevölkerung immer stärker werdende

Neutralitätsbewusstsein mit der wirtschaftlichen Prosperität des Landes und der Aufrechterhaltung eines entsprechenden Lebensstandards verbunden sind.

10) Es darf schliesslich noch einmal hervorgehoben werden, dass Österreich auch im Falle des Abschlusses eines Sonderabkommens mit der EWG seinen bisherigen Warenaustausch mit der Sowjetunion nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern auch, wie im Verhältnis zu allen anderen Staaten, organisch auszuweiten wünscht. Über diese Absicht wurde auch die EWG-Kommission nicht im unklaren gelassen. Wie sehr der österreichischen Bundesregierung an den traditionellen Handelsbeziehungen mit der Sowjetunion und seinen anderen östlichen Nachbarstaaten gelegen ist, braucht in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich wiederholt zu werden.

11) Im Sinne des dem sowjetischen Botschafter in Wien im Oktober 1961 überreichten Aide Mémoires wird die österreichische Bundesregierung die sowjetische Regierung, wie auch die Regierungen aller anderen Staaten, mit denen Österreich intensive wirtschaftliche Beziehungen unterhält, auch weiterhin von ihren Absichten in Kenntnis setzen. Die österreichische Bundesregierung ist überzeugt, dass offene, vom Geist gegenseitigen Verständnisses geprägte Fühlungnahmen eine Garantie für die Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den beiden Staaten, das für die österreichische Seite von besonderem Wert ist, bieten.

~~Wien, am~~